

Umgang und Verfahren für die Einzelbetriebliche Messförderung bei Absagen oder Verschiebungen von Messen aufgrund der Corona-Pandemie

Die aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Absagen und Verschiebungen von Messen sind mit besonderen Herausforderungen für alle Beteiligten verbunden.

Aufgrund dieser Situation wurde für die Einzelbetriebliche Messförderung folgende einheitliche Verfahrensweise für die beantragte Teilnahme an abgesagten und/ oder verschobenen Messen vereinbart und festgelegt.

Grundsätzlich sollen Unternehmen aus M-V, welche eine Förderung nach der Messe-Richtlinie beantragt haben, trotz Absagen oder Verschiebungen der Messeveranstalter aufgrund der Corona-Pandemie, unterstützt werden.

Die Unternehmen sind generell dazu angehalten, die Kosten für eine (geplante) Messebeteiligung möglichst niedrig zu halten und etwaige Erstattungsansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

A. Folgende Förderungen können bei Absage einer Messe durch den Messeveranstalter aufgrund der Corona-Pandemie gewährt werden:

1. Kleine Unternehmen erhalten eine Förderung in Höhe von 50 % der Standflächenmiete, sofern diese wirklich angefallen ist und in Rechnung gestellt wurde. Sind lediglich Stornierungskosten für die Standflächenmiete angefallen und berechnet worden, werden für die anteilige Förderung nur die Stornierungskosten zugrunde gelegt.
2. Mittlere Unternehmen erhalten eine Förderung in Höhe von 40 % der Standflächenmiete, sofern diese wirklich angefallen ist und in Rechnung gestellt wurde. Sind lediglich Stornierungskosten für die Standflächenmiete angefallen und berechnet worden, werden für die anteilige Förderung nur die Stornierungskosten zugrunde gelegt.
3. Kleine Unternehmen i. S. der RL Nr. 4.1 (Start-ups) erhalten eine Förderung in Höhe von 100 % aller mit der (geplanten) Messeteilnahme in Verbindung stehenden unabwendbar entstandenen Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 2.000 EUR. Darunter fallen beispielsweise Stornierungskosten für Standflächenmiete, An-/ Abreise und/oder Übernachtung.

Voraussetzung für die zuvor genannten Förderungen ist die Vorlage von entsprechenden Rechnungen sowie einer subventionserheblichen Erklärung, dass die in Rechnung gestellten Ausgaben vom Unternehmen selbst zu tragen und nicht von Dritten (z.B. Versicherung) übernommen oder erstattet werden. (Formular beim LFI M-V verfügbar)

Auf den Nachweis der Publizität, insbesondere die Verpflichtung zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur EFRE-Kofinanzierung wird verzichtet. In Zusammenhang mit Nr. 4.5 der RL richtet sich die Bagatellgrenze nach den ursprünglichen zuwendungsfähigen Ausgaben und nicht nach den anfallenden Stornierungskosten.

B. Folgende Förderungen können bei Verschiebung einer Messe aufgrund der Corona-Pandemie gewährt werden:

Anträge von Unternehmen, die weiterhin die Möglichkeit haben, an der geplanten und zur Förderung beantragten Messe teilzunehmen, welche jedoch in einem anderen Zeitraum stattfindet, können aufrechterhalten werden. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde zu informieren und eine Präzisierung des Antrags vorzunehmen.

Sofern Unternehmen vom Messeveranstalter die Möglichkeit erhalten, bereits getätigte Ausgaben für eine in 2020 geplante Messe für "dieselbe" Messe in 2021 bzw. bei weiterer Verschiebung in 2022 zu verwenden, wird dies gestattet. Ebenso gilt dies für eine in 2021 geplante Messe, die wieder in 2022 durchgeführt wird. Der Sachverhalt ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und ein neuer Antrag zu stellen. Eine entsprechende Bestätigung der Messegesellschaft ist vorzulegen. Die "vorfristige" Bezahlung der Messe wird in diesen Fällen nicht als Fristverletzung bewertet.

Darüber hinaus gilt: Sollte die in 2020 geplante und aufgrund der Corona-Pandemie verschobene Messe im Folgejahr stattfinden, kann den Unternehmen abweichend von Nr. 4.4 der Richtlinie zusätzlich zu den drei regulär möglichen Messen in 2021 eine Förderung gewährt werden. Dies kann bis zu drei Messen aus 2020 Anwendung finden.

Dies gilt ebenfalls für in 2021 geplante und ins Folgejahr verschobene Messen.

Im Falle der Förderung von kleinen Unternehmen i. S. der RL Nr. 4.1 (Start-ups) wird für die Bewertung des Start-up-Status' der Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Messe herangezogen. D.h. das Unternehmen durfte zum Beginn der ursprünglich geplanten Messe nicht älter als fünf Jahre sein.

C. Virtuelle Messen

Gemäß der aktuell gültigen Richtlinie Nr. 2.2 Satz 3 sind virtuelle Messen von der Förderung ausgeschlossen. Sollte sich jedoch der Messeveranstalter entscheiden, aufgrund der Corona-Pandemie eine ursprünglich konventionell geplante Präsenzmesse ersatzweise als virtuelle Messe anzubieten und durchzuführen, sind diese Ausgaben zuwendungsfähig. Die Förderung erfolgt entsprechend der in der Richtlinie Nr. 4.1, Nr. 4.2.3 sowie Nr. 4.2.4 festgelegten Fördersätze. Ein Nachweis über den Wechsel der Durchführungsart ist vorzulegen.

Die genannten Ausnahme-Regelungen gelten ab sofort.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen gern zur Verfügung:

Frau Schessner 0385 6363-1477
Frau Renke 0385 6363-1483